

Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. II.

Nr. 27.

5. Juni 1856.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hüniwabel) in Bern.

Program m

der

dritten schweizerischen Industrie-, Landwirthschafts- und Kunst-
ausstellung in Bern, im Jahre 1857.

I. Umfang und Zweck der Ausstellung. Einige Regeln über
Aufnahme, Ausschluß und Auszeichnung.

§. 1. Die Ausstellung findet in Bern statt; sie wird eröffnet den 15.
Juni und geschlossen den 10. Oktober 1857.

Sie wird alle Erzeugnisse der schweizerischen Industrie, Landwirth-
schaft und Kunst aufnehmen.

§. 2. In Beziehung auf die Industrie bezweckt die Ausstellung,
eine möglichst vollständige Uebersicht der in der Schweiz bestehenden in-
dustriellen Produktionen darzubieten. Behörden, Komitee und Industrielle
der Kantone sind deshalb eingeladen, dahin zu wirken, daß alle in ihren
Kantonen bestehenden Industriezweige an der Ausstellung vertreten werden.

Die Ausstellung wird sich auch auf die in der Schweiz erzeugten
Rohstoffe ausdehnen, wie Erze, Stein- und Braunkohlen, Torf, feinere
Bausteine und feinere Holzarten, und überhaupt alle Rohprodukte, die
eine nützliche Ausbeute gewähren können. Auf Produkte, deren Ausbeute
noch gar nicht, oder noch zu wenig bekannt ist, und die einer ausgedehnten
Exploitation fähig sind, wird besonders Werth gelegt.

Bei allen Fabrikaten wird gewünscht, daß sie, so weit es thunlich ist, mit
dem Rohstoffe und den Halbfabrikaten auch von Modellen und Zeichnungen
der dabei angewandten besondern Vorrichtungen, Maschinen und Werk-
zeuge begleitet seien, um die verschiedenen Abstufungen und die Art
der darauf verwendeten industriellen Thätigkeit zur Anschauung zu bringen.

Vorzüglich wird auf nützliche und praktische Erzeugnisse Werth
gelegt, d. h. auf solche, die einem bestehenden Bedürfnisse entsprechen und
ausländischen Erzeugnissen gleicher Art in Preis, Form und Solidität

Konkurrenz zu halten im Stande sind. Auf sogenannte Prachtstücke, die nicht marktfähig sind, wird weniger Rücksicht genommen.

Besonders willkommen sind Werkzeuge und Maschinen zum Gebrauche in der Industrie und den Handwerken, welche irgend eine Verbesserung oder einen besondern Grad von Zweckmäßigkeit und Vollkommenheit besitzen; ferner Erzeugnisse für den gemeinen häuslichen Bedarf, wie z. B. Koch-, Heiz- und Leuchtapparate, Luft- und Wasser-Reinigungsmaschinen, so wie gemeine häusliche Geräthe überhaupt, die bei schöner Form und solider Beschaffenheit möglichste Wohlfeilheit mit möglichster Ersparniß an Brenn- und Leuchtstoff und an Arbeitskraft vereinigen.

S. 3. Bezüglich auf Landwirthschaft wird die Ausstellung die landwirthschaftlichen Werkzeuge und Erzeugnisse aufnehmen.

Unter landwirthschaftlichen Werkzeugen werden alle Geräthe und Maschinen verstanden, die zur Bearbeitung des Bodens oder zum Gebrauche in landwirthschaftlichen Gewerken dienen. Die Ausstellung bezweckt hier, eine möglichst vollständige Uebersicht der in der Schweiz angewandten verbesserten Ackerwerkzeuge und Bearbeitungsmethoden in der Landwirthschaft darzubieten.

Besonderer Werth wird gelegt auf Werkzeuge, Geräthe oder Maschinen, die solche Verbesserungen enthalten, deren allgemeinere Anwendung als wünschbar erscheint, wie verbesserte Pflüge, Eggen, Walzen, Säemaschinen, Schneidemaschinen für Zubereitung von Viehsutter, Werkzeuge, Röhren und Maschinen zu Drainirungen u. s. w.

An landwirthschaftlichen Erzeugnissen an die allgemeine Ausstellung werden aufgenommen: Alle aufbewahrungsfähigen Produkte, wie Getraide und Hülsenfrüchte, Samereien, Delapflanzen, Hanf, Flachs; aufbewahrungsfähige Knollengewächse und Obstarten; Weine und gebrannte Wasser u. s. w.

S. 4. In Beziehung auf die schönen Künste wird die Ausstellung aufnehmen: die Erzeugnisse der Malerei, Kupferstecherei und ähnlicher Kunstzweige; ferner der Bildhauerei, Medaillenstecherei und Architektur.

Dieselben müssen von in der Schweiz angefahrenen Künstlern, oder von Schweizerbürgern im Auslande verfertigt sein.

Nur Originalarbeiten von lebenden oder seit höchstens einem Jahre verstorbenen Künstlern werden zugelassen.

S. 5. Nicht aufgenommen werden leicht entzündliche und explodirende Stoffe, es sei denn, daß die Gefahr durch guten Verschluß, den die Aussteller zu veranstalten haben, abgewendet werden kann; ferner diejenigen Stoffe, die dem schnellen Verderben ausgesetzt und für die ganze Dauer der Ausstellung nicht haltbar sind.

II. Anmeldung, Einsendung und Rücksendung der Erzeugnisse.

S. 6. Zur Vermittlung zwischen den Ausstellern und der Zentralkommission werden in den Kantonen Komitee aufgestellt. Für den nämlichen Kanton können mehrere Komitee bezeichnet, sowie mehrere Kantone zu einem einzigen Komitee vereintigt werden.

Die Kantonsregierungen sollen für die Aufstellungen dieser Komitee ersucht werden.

§. 7. Die Anmeldungen von Erzeugnissen für die Ausstellung sind bis zum 31. Jänner 1857 bei den Komitee in den Kantonen einzugeben, welche dieselben sofort der Zentralkommission einsenden.

Sie sollen enthalten:

1. Deutliche Bezeichnungen des Namens, des Berufes und des Wohnorts des Ausstellers.
2. Deutliche Bezeichnung des Gegenstandes der Ausstellung in Art und Menge, mit Angabe des dafür erforderlichen Ausstellungsraumes in Länge, Breite und Höhe.

Anmeldungen, die bis zum 31. Jänner 1857 nicht gemacht werden, bleiben unberücksichtigt, ausgenommen diejenigen für Kunstgegenstände, welche bis zum 15. Mai gleichen Jahres angenommen werden können.

§. 8. Die Ausstellungsgegenstände selbst sind in der Zeit vom 1. April bis 1. Juni 1857 nach Bern zu versenden. Sendungen, die später anlangen, bleiben unberücksichtigt.

Den Ausstellern liegt die gehörige Verpackung und Ablieferung auf die in jedem Kantone zu bezeichnenden Expeditionsplätze ob.

Es wird so viel wie möglich dafür gesorgt werden, daß alle Dittschäften, die eine größere Zahl von Ausstellern aufweisen, eine besondere Expedition erhalten.

Die Frachtkosten von den Expeditionsplätzen bis nach Bern trägt die Zentralkommission, sofern die Gegenstände einer von den Kantonal Komitee anzuordnenden Vorprüfung unterworfen und für die Ausstellung als würdig erklärt werden.

§. 9. Die Sendung eines jeden Ausstellers ist mit einer in zwei Doppelten auszufertigenden Faktur zu versehen, welche enthalten soll:

- a. Den deutlich geschriebenen Namen, Beruf und Wohnsitz des Ausstellers.
- b. Deutliche Bezeichnung des Ausstellungsgegenstandes in der Art, daß dieselbe der Anfertigung des Kataloges zu Grunde gelegt werden kann.
- c. Besteht die Sendung aus mehreren, nicht gleichartigen Erzeugnissen, so ist jedes Erzeugniß mit einer Nummer zu versehen, und in der Faktur unter Anführung dieser Nummer besonders zu verzeichnen.
- d. Die Angabe des Gewichtes der Colli.
- e. Angaben über Gebrauch und Nutzen des Gegenstandes und über solche Eigenschaften, die für das Urtheil des Preisgerichtes von Bedeutung sein können.
- f. Angabe, ob der Aussteller zum Verkaufe des Gegenstandes autorisire, und zu welchem Preise?
- g. Angabe, wem der Gegenstand am Schlusse der Ausstellung zuzustellen oder wohin derselbe zu versenden sei?

Beiden Doppeln der Faktur ist auch das Würdigungszeugniß der Vorprüfung, sofern eine solche stattgefunden hat, beizulegen. Das eine Doppel ist den Waaren selbst beizulegen, das andere durch das Komite oder die Agenten des betreffenden Expeditionsplatzes an die Zentralkommission in Bern zu versenden.

Formulare zu diesen Fakturen werden zu rechter Zeit mitgetheilt werden.

§. 10. Die Zentralkommission sorgt für die Aufstellung und Anordnung der Gegenstände im Ausstellungsgebäude und für die dazu erforderlichen Einrichtungen, ohne den Ausstellern dafür Kosten anzusehen.

Besondere Einfassungen oder Verzierungen, welche einzelne Aussteller anzubringen wünschen, sind zulässig, sofern sie die Anordnung des Ganzen nicht stören; die Kosten davon tragen aber die betreffenden Aussteller.

§. 11. Die Zentralkommission wird für eine gut eingerichtete Bewachung der Erzeugnisse vom Zeitpunkte des Empfanges an bis zu deren Rücksendung Sorge tragen.

Sie wird ferner alle Maßregeln treffen, welche nöthig sind, um die ausgestellten Gegenstände vor Beschädigungen oder Brandunglück zu sichern.

Jedem Aussteller steht es frei, seine Gegenstände noch einer besondern Bewachung zu unterstellen und auf seine Kosten gegen Feuergefahr versichern zu lassen; für letzteres übernimmt die Zentralkommission, wenn sie dafür angesprochen wird, die Vermittlung.

Für Brandschaden, Beschädigungen oder Entwendungen macht sich die Zentralkommission nicht verantwortlich.

§. 12. Erzeugnissen, deren Verkauf autorisirt wurde, wird der vom Aussteller bezeichnete Verkaufspreis angeheftet, welcher für denselben verbindlich ist.

Die verkauften Gegenstände dürfen vor dem Schlusse der Ausstellung nicht weggenommen werden.

Die Zentralkommission sorgt für die zur Vollziehung der Verkäufe nöthige Vermittlung und bezieht zu Handen des Verkäufers den Kaufpreis, ohne Anrechnung irgend einer Provision oder Gebühr.

§. 13. Nach dem Schlusse der Ausstellung wird die Zentralkommission die Verpackung der Gegenstände zum Behufe ihrer Rücksendung besorgen.

Die Rücksendung erfolgt durch denjenigen Speditoren und an denjenigen Ort, welchen die Aussteller in ihrer Einsendungsfaktur dazu bezeichnet haben.

Haben sie diese Bezeichnung unterlassen, so erfolgt die Rücksendung durch dazu geeignete Speditoren an das Komite oder den Agenten desjenigen Expeditionsplatzes, von welchem aus die Einsendung erfolgt ist.

Die Frachtkosten für die Rücksendung tragen die Aussteller.

III. Bildung des Preisgerichts.

§. 14. Zur Prüfung und Beurtheilung der eingesandten Erzeugnisse wird ein Preisgericht niedergesetzt, bestehend aus drei Hauptabtheilungen, wovon eine für die Industrie, eine für die Landwirthschaft und eine für die schönen Künste.

Der Bundesrath soll um die Bestellung des Preisgerichts ersucht werden.

§. 15. Die von dem Preisgerichte zu ertheilenden Auszeichnungen werden 1. 2. und 3. Grades sein.

Dem Preisgerichte wird eine angemessene Summe für Medaillen oder Preise zur Verfügung gestellt werden. Die Größe derselben hängt von der finanziellen Unterstützung ab, welche das Unternehmen bei den Behörden und dem Publikum findet.

§. 16. Für die Abtheilung der schönen Künste, für welche keine Geldpreise in Aussicht gestellt werden, wird eine Verloosung stattfinden, worüber, nach dazu erhaltener kompetenter Bewilligung, Reglement und Plan besonders bekannt gemacht werden.

IV. Landwirthschaftliche Produkten- und Viehausstellung im Besondern.

§. 17. Neben der allgemeinen Ausstellung wird eine besondere landwirthschaftliche Produkten- und Viehausstellung stattfinden, und zwar vom 1. bis 10. Oktober 1857.

§. 18. Die landwirthschaftliche Produktausstellung wird alle Erzeugnisse der Landwirthschaft, des Garten- und Ackerbaues, des Weinbaues, der Molken- und Bienenzucht aufnehmen.

Mit derselben werden diejenigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse vereinigt, die bereits an die allgemeine Ausstellung aufgenommen worden sind.

Anmeldungen für die Produktausstellung sind bei den Kantonal-Komitee bis spätestens den 1. September 1857 zu machen, und die Erzeugnisse selbst haben bis den 30. September 1857 in Bern anzulangen. Für Erzeugnisse, die einer Vorprüfung durch Kantonal-Komitee unterworfen und von diesen mit einem Zulassungsscheine versehen werden, trägt die Zentralkommission die Frachtkosten nach Bern. Ueber Produkte, die von den Ausstellern nicht ausdrücklich zurückverlangt werden, wird von der Zentralkommission verfügt.

Die Rücksendung, wenn sie verlangt wird, geschieht auf Kosten der Aussteller.

Das Preisgericht, landwirthschaftliche Abtheilung, entscheidet über die zu ertheilenden Auszeichnungen.

§. 19. Die Viehausstellung wird aufnehmen:

1. Hornvieh;
2. Schmalvieh (Schafe, Ziegen, Schweine).

Anmeldungen für die Viehausstellung sind bis den 1. September 1857 an die Zentralkommission zu richten.

Das Vieh hat am 30. September in Bern einzutreffen.

Für dasjenige Vieh, welches von aufzustellenden kantonalen Komite einer Vorprüfung unterworfen und für die Ausstellung als würdig empfohlen wird, ertheilt die Zentralkommission eine im Verhältniß der Entfernung zu berechnende Vergütung an die Reisekosten. Sie wird auch für die zur Unterbringung des Viehes nöthigen Stallungen und die erforderlichen Heu- und Streuvorräthe für die ganze Dauer der Ausstellung sorgen.

Die Prüfung und Beurtheilung des ausgestellten Viehes wird der Abtheilung des Preisgerichtes für die Landwirthschaft übertragen, bei deren Bestellung und Organisation hierauf gehörig Bedacht genommen wird.

Das ausgezeichnete Vieh wird mit Preisen bedacht. Die Auszeichnungen werden rassenweise geschehen. Für jede Rasse wird eine verhältnißmäßige Zahl von Preisen bestimmt.

Die Größe der auf die Preise zu verwendenden Summe hängt von der finanziellen Unterstützung ab, welche Behörden und Publikum dem Unternehmen angedeihen lassen.

S. 20. Ein besonders bekannt zu machendes Reglement wird für die landwirthschaftliche Produkten- und Viehausstellung die nähern Vorschriften über die Zulassung zur Viehausstellung, über die bei der Preisvertheilung zu befolgenden Regeln, über das Maß der Reisevergütung und über Größe und Zahl der zur Verfügung gestellten Preise u. s. w. aufstellen.

Bern, den 28. Mai 1856.

Die Vollziehungskommission für die Schweiz. Ausstellung,
Namens derselben:

Stämpfli, Präsident.
Antenen, Vice-Präsident.
Schneider, Dr., Nat.-Rath.
Dähler, Architekt.
v. Jenner, Major.
Frei-Herossee, Bundesrath.
Bay, Kommandant.
Küpfer, Hutmacher.
Schenk, Reg.-Rath.
v. Tschann-Zeerleder, Banquier.
Studer, Architekt.
Haller, Dr.
Ganguillet, Kommandant.
Dähler, Reg.-Rath.
Anker, Professor.
Brunner, älter, Professor.
Gerber, Professor.
Gimpert, Sekretär.

Note. Das vorstehende Programm ist auf Weisung des eidg. Departements des Innern hier aufgenommen worden.

Programm der dritten schweizerischen Industrie-, Landwirthschaft- und Kunstausstellung in Bern, im Jahre 1857.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1856
Date	
Data	
Seite	23-28
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 914

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.